

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Förderung der Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,

- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 4 Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen,
- d. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungsangebote

¹Als beitragsberechtigt gelten folgende von den Kantonen anerkannte Lehr- und Studienangebote:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II sowie auf der Tertiärstufe (inklusive Passerellen und Brückenangebote).

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt,

- a. wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen und
- b. wenn sie auf einen Abschluss vorbereiten, der vom Bund oder den Kantonen anerkannt ist.

²Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 Erstausbildung auf der Tertiärstufe

Als Erstausbildung gilt

- a. auf der Tertiärstufe A: das Bachelor- und ein darauf aufbauendes Masterstudium,
- b. auf der Tertiärstufe B: die Ausbildung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie das Studium an einer höheren Fachschule und
- c. ein Hochschulstudium, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt.

Art. 11 Voraussetzungen für die Ausbildung

Die Voraussetzung für die beitragsberechtigte Ausbildung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

II. Ausbildungsbeiträge

A. Allgemeines

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Darlehen dienen insbesondere dazu, einen eventuellen Fehlbetrag zwischen dem kantonalen Höchstansatz für Stipendien und den anerkannten Kosten abzüglich der Eigen- und Fremdleistungen zu decken. Für den Fall, dass sie zu verzinsen sind, sorgen die Vereinbarungskantone für günstige Zinsbedingungen.

³Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

⁴Für den Bezug von Darlehen gilt keine Alterslimite.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet.

²Die Vereinbarungskantone können unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3 die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf eine maximale Anzahl Semester beschränken; für mehrjährige Ausbildungsgänge sind die Beiträge in jedem Fall bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus auszurichten.

³Wird die Ausbildung gewechselt, so werden die Ausbildungsbeiträge auch für die neue Ausbildung ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen für die Ausbildung gemäss Artikel 11 gegeben sind.

⁴Innerhalb der gemäss Absatz 2 festgelegten Semesterzahl sind zwei Ausbildungswechsel möglich.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden, sofern beide Ausbildungen gleichwertig sind. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

³Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Wenn die Ausbildung aus beruflichen, sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

B. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen die Ausbildungsbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: die anrechenbaren Lebenshaltungs- sowie eventuelle Mietkosten und die Ausbildungskosten werden separat berechnet oder als Pauschale angerechnet;
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommenanteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Der Grundbedarf kann pauschal ermittelt werden, er muss in jedem Fall das soziale Existenzminimum der beitragsleistenden Person und ihrer Familie gemäss den SKOS-Richtlinien decken; als Mietkosten werden maximal die ortsüblichen Tarife angerechnet; Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen.

²Der berechnete Ausbildungsbeitrag kann infolge eines allfälligen Verdienstes der Person in Ausbildung, welcher ausserhalb des Ausbildungsvertrages erwirtschaftet wird, nur dann gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbil-

dung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen. Die anerkannten Kosten, welche dieser Berechnung zugrunde liegen, entsprechend dem sozialen Existenzminimum der SKOS-Richtlinien. Die Mietkosten werden nach dem ortsüblichen Tarif berechnet.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Variante 1

¹Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat und vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

Variante 2

¹Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

²Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit ohne berufsbefähigenden Erstabschluss ist gleich zu behandeln wie eine abgeschlossene erste berufsbefähigende Ausbildung.

III. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Stipendien gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an aktuelle Gegebenheiten an,

- b. *erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.*

²Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Stipendien sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹ finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

¹ SR 279

²Artikel 10 litera b tritt in jedem Fall erst nach dem Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung in Kraft.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, den

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Der Generalsekretär: